

Obdachlosenpolizeiliche Unterbringung

Die Gemeinde Erzhausen ist als Sicherheitsbehörde verpflichtet, Leben und Gesundheit ihrer Bürger zu schützen. Dazu gehört bei Verlust der bisherigen Wohnung auch die Bereitstellung einer Notunterkunft.

Sollten Sie von Obdachlosigkeit bedroht sein, z.B. wegen einer Räumungsklage, so melden Sie sich bitte frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung Erzhausen.

Bitte sprechen Sie hierbei auch beim Amt für Wohnungswesen der Gemeindeverwaltung Erzhausen vor.

Sollten Sie Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch sein, melden Sie bitte auch beim zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Für alle, die Zwangsäumung betreffenden Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Gerichtsvollzieher oder das Amtsgericht Darmstadt.

Im Falle der Zwangsäumung wird das Ordnungsamt jedoch nur tätig, wenn die Aäumung der Wohnung tatsächlich stattfindet, d.h. wenn alle anderen im Vorfeld auszuschöpfenden Möglichkeiten keinen Erfolg hatten. Die Vermeidung der Obdachlosigkeit wird erreicht durch die Unterbringung in Notunterkünften.

Von Obdachlosigkeit bedrohte Personen haben auf eine den Anforderungen entsprechende wohnungsmäÙe Versorgung keinen Anspruch. Es ist ausreichend, wenn die Unterkunft Schutz vor der Witterung und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt.

Die Unterbringung in der Notunterkunft ist stets befristet und stellt einen vorübergehenden Zustand dar. Der Obdachlose hat sich aus eigener Kraft um eine Wohnung zu bemühen!

Es kann jederzeit eine Umsetzung in ein anderes Zimmer oder eine andere Wohnung stattfinden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Wohnraum.

Laut Rechtsprechung sind die Anforderungen an eine Notunterkunft wie folgt festgelegt:

- 6 qm Wohnfläche pro Person, unabhängig vom Alter
- fließend Kaltwasser
- 1 beheizbarer Raum für die kalte Jahreszeit
- Kochgelegenheit (2 Platten Kocher)
- Toilette, die sich auch außerhalb der abgeschlossenen Wohnung befinden kann

Eine Warmwasserversorgung gehört ebenso wenig zur Ausstattung einer Notunterkunft, wie auch das Vorhandensein einer Dusche, Bad, Waschmaschine Kühlschranks, o.ä.

Haustiere dürfen grundsätzlich nicht mit in eine Notunterkunft mitgeführt werden.

Die Betten sowie Tische, Stühle und die persönlichen Gegenstände und die Kleider dürfen in die Notunterkunft mitgeführt werden, alles andere wird bei der Aäumung von der Spedition eingelagert.

Am jeweiligen Aäumungstermin kann ein Beauftragter des Ordnungsamtes anwesend sein, der gegebenenfalls entscheidet, was in die Notunterkunft mitgenommen werden darf.

Für die Notunterkunft ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.